

Rathaus am 19. Mai geschlossen

Am **Freitag, 19. Mai** bleibt das Rathaus in Denklingen ganztags geschlossen. Ebenso ist auch der Bauhof in Brüchermühle nicht erreichbar. Die Kur & Touristinfo hat geöffnet.

Ab Montag, den 22. Mai gelten wieder die allgemeinen Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie die ansonsten üblichen Öffnungszeiten von Bürger-

büro und Rathaus:

Bürgerbüro:
Mo. von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Do. 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr. von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Rathaus:

Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ende: Der Bürgermeister informiert

47. Jahrgang | Freitag, 28. April 2023 | Nr. 17 / 2023

REICHSHOF **KURIER**



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE REICHSHOF

Bekanntmachung Wildbergerhütte

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Wildbergerhütte nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Wildbergerhütte mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) festgestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12.04.2023 Az.: 35.2.11-68-39/23 die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof in der Ortslage Wildbergerhütte genehmigt. Der Änderungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Reichshof www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans

und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 14.04.2023

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-

Bekanntmachung Wildbergerhütte-Mühlenberg

Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof,

Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Reichshof www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen-2023 einsehbar.

Der Bürgermeister hat am 14.12.2021 bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2021 übereinstimmt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

- der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 12.04.2023

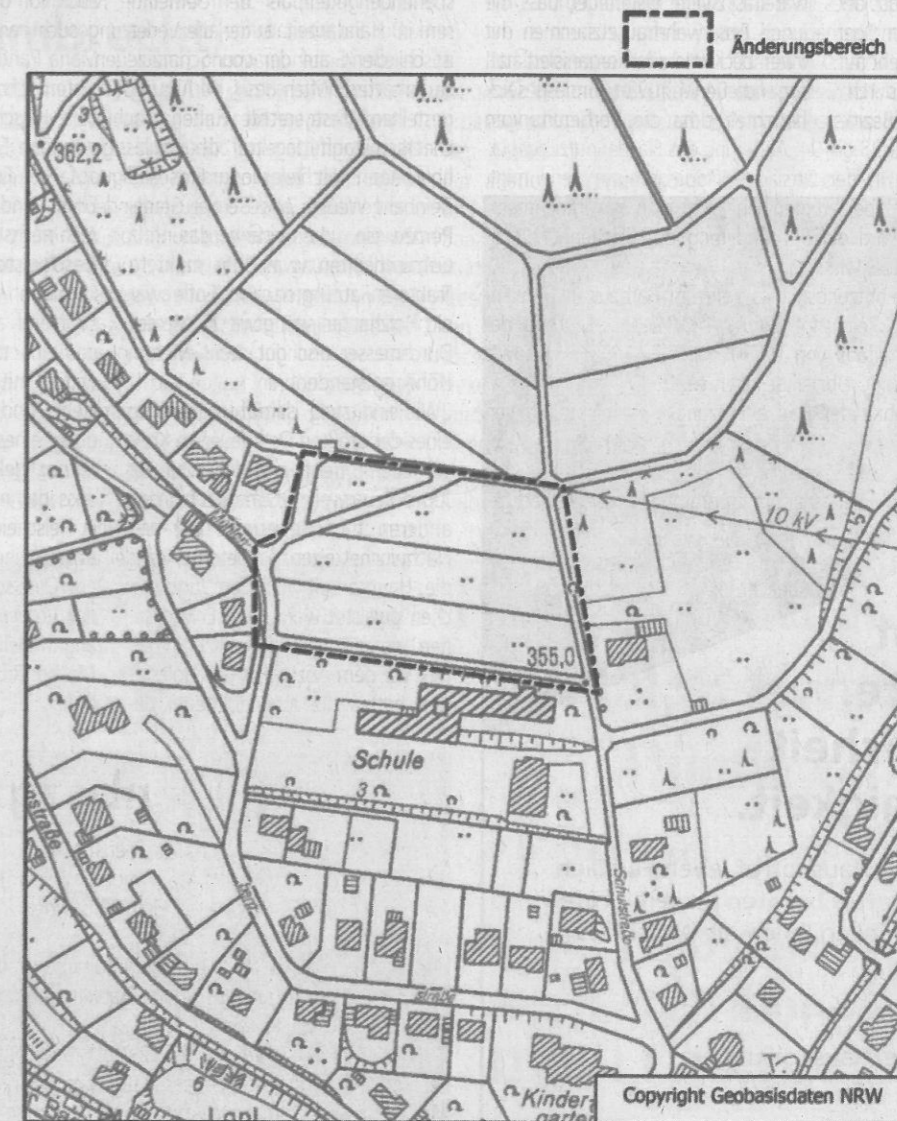
Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-



94. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wildbergerhütte und 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 Wildbergerhütte Mühlenberg



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN